

In § 97 Abs. 1 StGB sind die Stellen und Personen genannt, die Spionageverbrechen sowie andere Landesverratsverbrechen inspirieren, organisieren und durchführen bzw. für die sie begangen werden. Die §§ 98, 99, 100 StGB und § 105 Abs. 1 Ziff. 2 StGB beziehen sich auf die in § 97 Abs. 1 StGB beschriebenen Stellen und Personen.

Spionage gemäß § 97 Abs. 1 StGB wird für eine fremde Macht, deren Einrichtungen oder Vertreter oder einen Geheimdienst oder ausländische Organisationen sowie deren Helfer begangen bzw. durch diese organisiert und durchgeführt.

Mit dem Tatbestandsmerkmal „eine fremde Macht“ werden die Parlamente und Regierungen einschließlich der einzelnen Ministerien ausländischer Staaten, unabhängig von ihrer Staats- und Gesellschaftsordnung, staatliche Zusammenschlüsse internationalen Charakters sowie die Senate und Verwaltungsorgane von Gebieten mit einem besonderen Status (z. B. Westberlin) und von in sonstiger Weise verwalteten Territorien (z. B. englische Kronkolonie Hongkong) erfaßt.

Einrichtungen einer fremden Macht sind staatliche Organe und Institutionen, und zwar vor allem diplomatische Vertretungen, Behörden und Ämter auf zentraler und örtlicher Ebene wie Polizei- und Zolldienststellen, Gerichte, Staatsanwaltschaften; staatliche Wirtschaftsunternehmen; staatliche Universitäten, Hochschulen, Sportinstitute. Der ständige oder zeitweilige Sitz dieser Einrichtungen einer fremden Macht kann sich im Ausland oder auf dem Territorium der DDR befinden, z. B. diplomatische Vertretungen.

Vertreter einer fremden Macht sind deren Mitarbeiter und andere Personen, die für die ausländische Macht und ihre Einrichtungen tätig werden. Einer direkten Beauftragung bedarf es nicht.

Geheimdienst im Sinne des § 97 Abs. 1 StGB sind alle ausländischen Nachrichtendienste wie Aufklärungs- bzw. Abwehrorgane und andere mit der Durchführung geheimdienstlicher Tätigkeit befaßte Stellen.

Ausländische Organisationen sind nichtstaatliche Einrichtungen, Organisationen, Vereinigungen und sonstige Personenzusammenschlüsse unterschiedlichster Art und vielfältigen Zwecken dienend. Das sind vor allem: politische Parteien, gesellschaftliche Organisationen und Zusammenschlüsse, Konzerne und andere Wirtschaftsunternehmen, Berufsverbände, Massenmedien, Emigrantenvereinigungen und andere Personenzusammenschlüsse, wie kriminelle Vereinigungen, z. B. Menschenhändlerbanden, zu-

gleich aber auch sämtliche Nachfolgeeinrichtungen, Gliederungen, Mitarbeiter bzw. Mitglieder derartiger ausländischer Organisationen.

Ausländisch ist jede Organisation, die ihren Sitz nicht in der DDR hat. Es ist jedoch möglich, daß sich solche Organisationen bzw. ihre Zweigstellen oder Gliederungen, insbesondere ihre Mitarbeiter auf dem Territorium der DDR aufhalten, z. B. Korrespondenten nichtstaatlicher Agenturen oder Angestellte kapitalistischer Wirtschaftsunternehmen, die in Büros dieser Unternehmen in der DDR tätig sind.

Ausländische Organisationen sind auch Zusammenschlüsse internationalen Charakters.

Mit dem Tatbestandsmerkmal „deren Helfer“ werden Personen erfaßt, die nicht Mitarbeiter bzw. Mitglied einer in § 97 Abs. 1 StGB genannten Stelle sind, aber für sie z. B. bestimmte Aufträge durchführen.

Gemäß § 97 Abs. 1 StGB sind die Begehungsweisen der Spionage das Sammeln, Verraten, Ausliefern und in sonstiger Weise Zugänglichmachen.

Das Sammeln erfaßt vor allem ein Zusammentragen von geheimzuhaltenden Informationen durch eigene Wahrnehmung oder durch Abschöpfung anderer Personen. Die gesammelten Nachrichten können gedanklich gesichert, schriftlich aufgezeichnet oder in sonstiger Weise z. B. auf Tonträgern oder Filmen, gespeichert werden.

Das Verraten ist in der Regel eine direkte, wörtliche, schriftliche oder gegenständliche Übergabe der Geheimnisse an die im Tatbestand bezeichneten Stellen oder Personen.

Das Ausliefern ist eine Form des Verrats. Es ist in der Regel dann gegeben, wenn dar direkte Bezug zwischen dem Täter und den im Gesetz genannten Stellen oder Personen fehlt, wenn z. B. durch den Täter die geheimzuhaltenden Nachrichten über eine dritte Person oder sogenannte tote Briefkästen an eine in § 97 Abs. 1 StGB beschriebene Stelle oder Person weitergeleitet werden.

Das in sonstiger Weise Zugänglichmachen beinhaltet Verratshandlungen, die vor allem in solchen Formen erfolgen wie Darlegung geheimzuhaltender Nachrichten auf internationalen Fachtagungen oder in ausländischen Fachzeitschriften usw.

Durch einen Täter können zugleich mehrere Begehungsweisen der Spionage verwirklicht werden. Hat z. B. ein Täter geheimzuhaltende Nachrichten gesammelt und zugleich die Übermittlung in den Begehungsweisen Verraten, Ausliefern